

Zeitschrift: Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz

Herausgeber: Schweizer Film

Band: 7 (1941-1942)

Heft: 96

Rubrik: Schweizerische Filmkammer = Chambre suisse du cinéma

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bericht über die Tätigkeit des Schiedsgerichts

in Film-Mietstreitigkeiten

Im Jahre 1940 wurden im ganzen neun Prozesse aus Mietstreitigkeiten hängig gemacht. Davon erreichten nur drei einen Streitwert von über Fr. 1000.—. Von diesen 3 Fällen, die in die Kompetenz des Dreierschiedsgerichts fielen, wurde der eine durch Anerkennung der klägerischen Forderung durch den Beklagten erledigt, in den beiden andern schlossen Parteien einen Vergleich, und zwar bevor es zur Hauptverhandlung kam. Das Dreierschiedsgericht trat also im Jahre 1940 nie zusammen.

Von den 6 übrigen in die Kompetenz des Einzelrichters fallenden Prozesse wurden zwei durch Rückzug der Klage infolge Verständigung erledigt, so daß nur 4 Prozesse beurteilt werden mußten.

Es muß auch diesmal erneut darauf hingewiesen werden, daß sich die Kläger für die Abfassung der Klage zu wenig Zeit und Mühe nehmen, obschon bereits eine Besserung eingetreten ist. Aber in einem Falle war die Bezeichnung des Beklagten ganz unsicher, indem in den Akten bald von einer Gesellschaft, bald von einer Einzelperson als Mieter die Rede war. Der Schiedsrichter hält sich an die Bezeichnung in der Klage, was aber für die Klägerin unter Umständen sehr nachteilige Folgen haben kann, wenn z. B. eingeklagt wird «Kino X» und sich dann herausstellt, daß dieser gar keine juristische Person ist. Dann ist eine Vollstreckung nicht möglich und die Kosten waren umsonst. Der Schiedsrichter hat deshalb sowohl den Lichtspieltheaterverband als auch den Filmverleiherverband brieflich auf die Konsequenzen aufmerksam gemacht.

Nach dem neuen Formular Mietvertrag ist nun die Klage nicht mehr beim Filmverleiher- oder Lichtspieltheaterverband hängig zu machen, sondern beim Schiedsrichter oder beim Obmann des

Schiedsgerichts direkt. Es kommt nun vor, daß eine Forderung z. T. noch aus einem alten, z. T. aber auch aus einem neuen Mietvertrag abgeleitet wird. In diesem Falle empfiehlt es sich, die Klage noch beim Verbandsrechtshängig zu machen, der das Vorverfahren durchführt und dann Klage mit Antwort dem Schiedsrichter übermittelt. Dieser kann dann immer noch einmal dem Beklagten eine kurze Antwortfrist ansetzen, damit auch den formellen Erfordernissen des neuen Mietvertrages Genüge getan ist.

ARMEESTAB

Abteilung Presse und Funkspruch
Sektion Film

Zirkular Nr. 8

An die Mitglieder des Film-Verleiher-Verbandes in der Schweiz.
An die Mitglieder des Schweizer. Lichtspieltheater-Verbandes.

Betr. von der Sektion Film genehmigte Filmtitel.

Wir bitten Sie, davon Kenntnis zu nehmen, daß für die Herausbringung der von der Sektion Film zensurierten Filme der im Zensurausweis aufgeführte Titel maßgebend ist. Nachträgliche Änderungen eines Titels dürfen nur nach vorheriger, schriftlicher Genehmigung durch die Sektion Film in der Reklame (Photos, Plakate, Zeitungsinserate, Flugblätter, Clichés usw.) vorgenommen werden.

Uebertretungen dieser Weisung werden geahndet gemäß Art. 8 der «Allgemeinen Vorschrift über die Zensur von kinematographischen Filmen» vom 20. 9. 39 der Abteilung Presse und Funkspruch.

Armeestab, 13. 1. 41.

ARMEESTAB,

Abteilung Presse und Funkspruch - Sektion Film,
Der Chef: Dr. Sautter.

Schweizerische Filmkammer Chambre suisse du cinéma

Einfuhr kinematographischer Filme in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1940.

Importation de films cinématographiques du 1^{er} octobre au 31 décembre 1940.

Zusammenzug der Spielfilme.

Résumé des films spectaculaires.

Ursprungsland Pays d'origine	Filme Films	Kopien Copies	Einheiten Unités
U.S.A. Etats Unis	46	57	53
Frankreich France	2	5	3
Deutschland Allemagne	20	40	26
Italien Italie	22	27	24
England Angleterre	—	2	1
Ungarn Hongrie	—	1	—
	90	132	107

Zusammenzug der Beiprogrammfilme.

Résumé des films de complément.

U.S.A. Etats Unis	15	15	15
Deutschland Allemagne	5	6	5
	20	21	20

Zusammenzug der Kultur- und Dokumentarfilme.

Résumé des films documentaires.

Frankreich France	2	2	2
Deutschland Allemagne	28	30	30
Italien Italie	29	39	29
Ungarn Hongrie	1	1	1
	60	72	62

Zusammenzug der Reklame- und Werbefilme.

Résumé des films publicitaires ou de propagande.

1. Allgemeine Werbefilme.

Films de propagande en général.

Deutschland Allemagne	4	4	4
Holland Hollande	1	1	1
	5	5	5

2. Vorspannfilme / Films annonce.

U.S.A. Etats Unis	22	29	24
Frankreich France	2	2	2
Deutschland Allemagne	16	42	20
Italien Italie	14	22	15
England Angleterre	1	1	1
	55	96	62

Zusammenzug der Unterrichts- und Lehrfilme.

Résumé des films éducatifs ou d'enseignement.

Frankreich France	2	2	2
----------------------	---	---	---

Zusammenzug der Wochenschauen.

Résumé des actualités.

Amerika Amérique	1	* 41,38 / 538 **
Frankreich France	1	
Deutschland Allemagne	1	
Italien Italie	1	
	4	* 41,38 / 538 **

* pro Woche - par semaine.

** vom 1. Okt. 1940 bis 31. Dezember 1940.
du 1^{er} octobre 1940 au 31 décembre 1940.

Zusammenstellung aller Kategorien.
Résumé de toutes les catégories.

Normalformat / Format normal.					
Ursprungs- land Pays d'origine	Filme Films	Kopien Copies	Ein- heiten Unités	Meterzahl Métrage	in % d. Filme en % d. Films
U.S.A. <i>Etats Unis</i>	83	101	92	139 610	35,8
Frankreich <i>France</i>	8	11	9	16 324	3,5
Deutschland <i>Allemagne</i>	73	122	85	127 899	31,5
Italien <i>Italie</i>	65	88	68	86 954	28,0
England <i>Angleterre</i>	1	3	2	5 222	0,4
Ungarn <i>Hongrie</i>	1	2	1	3 326	0,4

Holland <i>Hollande</i>	1	1	1	99	0,4
	232	328	258	379 434	100%
W'schauen Actualités		538		206 513	
	232	866	258	585 947	

Schmalformat 16 und 17½ mm.
Format réduit 16 et 17½ mm.

Ursprungs- Filmeinheiten Filme Kopien Ein- Meter-
land Ton Stumm heiten zahl
Pays Unités d. Films Films Copies Unités Métr.
d'origine Sonore Muet

Deutschland — 1225 1225 1235 1225 32 254
Allemagne

Schmalformat 8 und 9½ mm.
Format réduit 8 et 9½ mm.

Keine Einfuhr - pas d'importation.

Ein „Erklärer“ erzählt vom Film

«Erklärer» — das waren die Sprecher, die zur Zeit des Stummfilms neben der Leinwand standen und dem verblüfften Publikum erzählen mußten, was in den nächsten Filmbildern geschehen würde, warum die handelnden Personen dies oder jenes taten und was für geschichtliche oder geographische Eigenarten die Schauplätze verdecklichten.

Ein solcher Erklärer war *Hans Korgler*, der in einer vor kurzem erschienenen Broschüre «*Das lebende Bild*» sympathisch und unterhaltend über die Entwicklung des Kinowesens berichtet. Er beschränkt sich dabei nicht nur auf seine eigenen Erlebnisse als Erklärer, sondern holt weit aus, indem er von den ältesten kulturellen Festen mit Riesenschritten durch die Geschichte des Theaters und der Schaustellungen aller Art eilt, um endlich beim ersten Kinematographentheater anzulanden, das er als den Beginn einer neuen Volkskunst bezeichnet. Korglers Bemerkungen über das Theater verraten eine große Belesenheit; es würde aber zu weit führen, wenn wir seine Bemühungen, die Erscheinung des Kinos in den größeren Rahmen der Geschichte des Theaters zu stellen und dabei die Entfremdung des Volkes vom modernen Sprechtheater stark hervorzuheben, kritisch untersuchen wollten. Was uns an seiner Broschüre fesselt, sind seine vielen persönlichen Erlebnisse und seine gescheiten Bemerkungen über einzelne Erscheinungen in der Entwicklung des Kinos. So schreibt er über die Anfänge der schweizerischen Filmproduktion, schildert viele mißratene Versuche, freut sich über die bemerkenswerten Fortschritte aus der jüngsten Zeit und stellt fest, daß sich ein schweizerischer Stoff nicht verfilmen lasse, wenn man nicht schweizerisch fühlen und denken könne. Er ahnt einen schweizerischen Filmstil und sagt, «die Cowgirls, die mit manikürten Händen Kühe melken und dem heimkehrenden Cowboy den lippenstiftgeröteten Mund zum Kusse reichen», seien nicht unser Geschmack. Er bedauert es auch, daß es häufig vorgekommen sei, daß Schweizer Autoren ihre Werke in die Hände von Leuten gelegt hätten, die sie ihrer Schweizerart beraubt und ihnen eine filmische Auslegung gegeben haben, die von den Autoren nie erstrebt worden ist. Mit viel Temperament wendet sich Korgler gegen eine blinde Zensur, die nur dem Film, nicht aber auch andern Veröffentlichungen und Schaustellungen gegenüber strenge Maßstäbe anwenden wolle. Er zitiert Urteile von maßgebenden Juristen, die der Polizei die Kompetenz absprechen, auf diesem Gebiet erzieherisch tätig zu sein und vor allem eine Präventivzensur als unvereinbar mit den allgemeinen Aufgaben der Polizei bezeichnen.

Detailhandel und Warenumsatzsteuer

Die Detailhandelskommission des Schweiz. Gewerbeverbandes befaßte sich am 14. Februar unter dem Vorsitz von Ständerat *Dr. A. Iten* (Zug) eingehend mit der Frage der Erhebung der im Bundesbeschluß über Maßnahmen zur Ordnung des Finanzhaushaltes des Bundes vorgesehenen Warenumsatzsteuer. Nach sorgfältiger Prüfung der verschiedenen Steuererhebungs-Systeme stellte die Kommission einstimmig fest, daß aus finanzpolitischen wie wirtschaftspolitischen Erwägungen die Erhebung einer Umsatzsteuer — deren Notwendigkeit mit Rücksicht auf den staatlichen Finanzbedarf anerkannt wird — bei den Lieferanten der letzten Wiederverkäufer die größten Vorteile bietet. Die Kommission beschloß, den Beschluß der Delegiertenversammlung des Schweiz. Gewerbeverbandes vom 29. September 1940, in welchem die Einführung dieses Umsatzsteuersystems empfohlen wird, in allen Teilen zu unterstützen.

In der Hauptsache kommen hierbei gegenüber allen andern Umsatzsteuersystemen folgende Vorteile in Betracht: Die Erhebung der Warenumsatzsteuer kann bei einer beschränkten Anzahl Firmen erfolgen, wodurch der Erhebungsapparat relativ einfach

gestaltet wird und infolgedessen, nebst einer bessern Auslese der erforderlichen Funktionäre, die geringsten Kosten verursacht werden. Da die Betriebe, bei welchen die Steuer erhoben werden soll, in der großen Mehrzahl über eine gute kaufmännische Organisation und eine einwandfreie Buchhaltung verfügen, lassen sich die unerläßlichen Kontrollen ohne Schwierigkeiten durchführen, außerdem dürfte bei diesen Betrieben, die in der Regel finanzkräftig sind, der Einzug der Steuer die geringsten Kosten verursachen und die größte Sicherheit bieten. Kein anderes Umsatzsteuersystem kann diese Vorteile aufweisen und da die Steuer nur einmal auf dem Warenumsatz erhoben werden soll, liegt es im Interesse des Fiskus wie der Volkswirtschaft, daß man sie dort erhebt, wo dies am billigsten geschehen kann und wo sich die geringsten Nachteile zeigen.

Es ist außerdem darauf hinzuweisen, daß in den meisten Ländern, die eine Umsatzsteuer erheben, aus praktischen Erwägungen von der Erhebung einer solchen Steuer bei den Kleinhandelsbetrieben Umgang genommen wird.

Neuregelung der Arbeitszeiten

Das Kriegs-Industrie- und Arbeitsamt teilt mit:

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement hat mit Rücksicht auf die im Oktober 1940 gemachten Erfahrungen die im Interesse der Kohlenersparnis aufgestellten Verfügungen Nrn. 7 und 8, die eine Beschränkung der Öffnungszeiten von Geschäften, Verpflegungs- und Unterhaltungs-

stätten sowie der Arbeitszeit in Betrieben zur Folge hatte, mit Wirkung auf den 2. März 1941, 24.00 Uhr, aufgehoben.

Sofern es einzelne Geschäfte, Betriebe, Schulen usw. für zweckmäßig erachten, aus Gründen der Einsparung von Kohle die bisherige Regelung beizubehalten, so können sie dies tun, jedoch unter Beobachtung der normalen Gesetzgebung über Öffnungszeiten sowie über die Arbeitszeit.